

Tom's Transporter

Thomas Schoiswohl
Maria Schmolln 47
A-5241 Maria Schmolln

Tel.: +43 (0) 650 5820 841
mail: office@toms-transporter.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die angeführten Vertragsbedingungen. Zum Abschluss des Mietvertrages sowie Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform zu Rechtsgültigkeit. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Mangel übernommen zu haben. Des Weiteren wird hierdurch bestätigt, dass der Mieter bzw. Lenker sich vom Kilometerstand, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Vollständigkeit der Fahrzeugpapiere, dem Vorhandensein des Warndreiecks, der Warnweste, des Verbandkastens, des Reserverades und dem vollen Tank überzeugt hat. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters bzw. des Lenkers.

2. Lenker als Mitmieter

Sofern der bezeichnete Lenker des Mietfahrzeuges nicht identisch mit dem Mieter ist, tritt er dem Vertrag als Mitmieter bei, sodass ihm alle Rechte aus dem Vertrag zustehen und ihn alle Pflichten und Haftungen aus dem Vertrag treffen. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen zu können.

3. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind vom Mieter und von dessen berechtigten Lenker spätestens bei der Übernahme des Leihwagens dem Vermieter bekannt zu geben. Genehmigt der Vermieter diese Auslandsfahrt, so ist diese Auslandsfahrt schriftlich zu vermerken. Bei einer Grenzüberschreitung hat sich der Mieter bzw. Lenker nach den jeweiligen Zollbestimmungen der Republik Österreich zu erkundigen, sowie über alle verkehrsrechtlichen Sonderbestimmungen der von ihm bereisten Staaten zu informieren. Bei Verletzung der genannten Vereinbarungen haftet der Mieter bzw., Lenker für sämtliche daraus sich ergebende Schäden, insbesondere für den Mietausfall wie in Ziffer 8.,

4. Besondere Pflichten des Mieters und des Lenkers

Der Mieter bzw. Lenker ist verpflichtet, das Mietfahrzeug schonend und dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und alle bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften im Straßenverkehr einzuhalten. Gefährlicher Güter laut Gefahrgüterbeförderungsgesetz (GGBG) ist mit dem Mietfahrzeug ausdrücklich verboten. Bei gewerbl. Waren- od. Personentransporten sind sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Gewerberechtigtes einzuhalten. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Lenker oder durch einen angestellten Berufskraftfahrer lenken lassen. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung (die mindestens ein Jahr alt sein muss) des Dritten überzeugen. Der Mieter bzw. Lenkers hat die Sorgfaltspflicht die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit die Überwachung des Öl- und Wasserstandes, des Frostschutzes und des Reifendruckes. Das Abschleppen von anderer Fahrzeuge sowie an Renn- oder Sportveranstaltungen teilnehmen, oder als Test-, Trainings- oder Erkundungsfahrzeug zu benutzen ist verboten. Untersagt ist außerdem das Befahren von Rennstrecken, auch wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Eine Belastung des Fahrzeugs über das gesetzlich limitierte höchst zulässige Gesamtgewicht hinaus ist verboten. Der Mieter bzw. Lenker hat das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter bzw. Lenker gegen die Bestimmungen der Ziffer 4., so haben beide dem Vermieter vollen Schadenersatz insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a) zu leisten.

5. Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter bzw. Lenker verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag, Ort und Zeit zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten den Mieter bzw. Lenker zum Ersatz des am Vermieter hieraus entstehenden Schadens.

6. Zahlungsbedingungen

Die angefallenen Mietkosten sowie entstandene Schadenszahlungen gemäß Ziffer 8. sind bei Rückgabe des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung durch den Mieter bzw. Lenker fällig. Jedenfalls spätestens mit schriftlicher Aufforderung zur Schadenszahlung durch den Vermieter. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen angerechnet. Bei Zahlungsverzug sind vom Mieter bzw. Lenker solidarisch alle gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie die Inkassospesen zu ersetzen. Die Höhe einer außergerichtlichen Mahnung wird mit netto Euro 20,- bestimmt. Es wird vereinbart, dass gegen Forderungen des Vermieters keine Gegenforderungen des Mieters bzw. Lenkers eingewendet werden können, es sei denn, diese Gegenforderungen sind gerichtlich festgestellt oder außergerichtlich anerkannt (das Verbot der Aufrechnung mit Gegenforderungen gilt nicht gegenüber dem Konsumenten).

7. Auftreten von Schäden

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Mietfahrzeug jeder Art ist sofort der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen. Andernfalls trägt der Mieter bzw. Lenker die anfallenden Kosten und haften für jeden Schaden, den der Vermieter entsteht, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a.

8. Umfang der Haftung des Mieters bzw. Lenkers

a) ohne Haftungsbefreiung: Hat der Mieter bzw. Lenker keine Haftungsbefreiung vereinbart, haften beide dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug (einschließlich Parkschäden) unabhängig von einem Verschulden in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Insbesondere wird betreffend die Schadenersatzforderung des Vermieters zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass a.b) im Falle einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlustes des Mietfahrzeuges der Wiederbeschaffungswert, allfällige Umbaukosten und An- und Abmeldespesen, a.c) im Falle einer Teilbeschädigung des Mietfahrzeuges die Reparaturkosten und die eingetretene Wertminderung, a.d) in beiden unter a.b) und a.c) genannten Fällen Abschlepp- u. Rückholkosten, der Verdienstentgang für die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bzw. der Reparatur des Mietfahrzeuges je Ausfalls- bzw. Stehtag in pauschalierter Höhe eines Tagessatzes zum Normaltarif lt. Preisliste des Vermieters für das betreffende Mietfahrzeug unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentganges bzw. der konkreten Vermietbarkeit des abhanden gekommenen oder beschädigten Mietfahrzeuges durch den Vermieter, sowie alle mit der Schadenbearbeitung dem Vermieter entstehenden Kosten vom Mieter und vom Lenker gemäß Ziffer 6. an den Vermieter zu bezahlen sind.

9. Besondere Pflichten des Mieters und des Lenkers bei einem Schaden

Im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls ist der Vermieter sofort telephonisch zu benachrichtigen und anschließend eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Für die Schadenbearbeitung wird vom Vermieter eine Gebühr von Euro 40,- pro Schadenfall dem Mieter bzw. Lenker verrechnet. Zur Ermittlung der Schadentatsachen ist sofort nach dem Schaden, die Polizei zu verständigen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn kein anderer Unfallbeteiligter vorhanden ist. Bei Beschädigung des Mietfahrzeuges, insbesondere durch Verkehrsunfall, sind der Mieter bzw. Lenker verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschrift aller Unfallbeteiligten und Zeugen, Zeit, Ort, Straße sowie die Fahrzeugkennzeichen und die Haftpflichtversicherungen der unfallbeteiligten Fahrzeuge zu vermerken. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber nicht abgegeben werden. Handelt der Mieter bzw. Lenker dieser Vorschrift zuwider, so haften beide dem Vermieter für den eingetretenen Schaden in voller Höhe, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a)

10. Datenschutzbestimmungen:

Im Rahmen der Vermietung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten notwendig. (zB. Mietvertrag, Rechnung, eventuelle Strafverfügungen) Der Mieter/Lenker ist daher verpflichtet, uns die notwendigen Informationen bekanntzugeben. Name, E-Mail-Adresse, Adresse und Telefonnummer, KFZ Kennzeichen, Führerschein, Reisepass. Soweit diese Daten nicht vom Mieter vollständig bekanntgegeben wurden, kann der Vermieter (im Sinne des Datenschutzgesetzes) die Anfrage nicht richtig verarbeiten. Der Vermieter verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters, um Fahrzeuge zu reservieren und zu vermieten. Die entsprechenden Kontaktdaten wurden vom Mieter im Mietvertrag bekanntgegeben, den dieser unterschrieben hat, als er das Fahrzeug abgeholt hat.

11. Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Maria Schmolln vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Mattighofen für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter bzw. Lenker. Der Lenker, als Mitmieter gemäß Ziffer 2. erklärt ausdrücklich, vom Mieter zum Abschluss der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gerichtsstandsvereinbarung bevollmächtigt zu sein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Mietvereinbarung des Vertrages.

12. Schlussbestimmungen

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten diese an deren Stelle; insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich.